

Zwischenzettel



Militärpaß

des

Muse

Ernst

Vinck

Fahrestlasse:

Provinzialinfanterie.

Carl Köhler in Wien
Militär-Formular- und Schreiber-Fabrik.

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (auschl. der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdebefristen einzubalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren so ist sie bei dem vorgelegten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa angehängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wogu auch der Entlassungsantrag gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezügliche zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrollstelle zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 c gleichfalls Anwendung.
**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschl. Offizieraspiranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

An
den Herrn Bezirksfeldwebel
in

*)

*) Ort; sind daseibst mehrere Bezirkskommandos vorhanden, so ist dem Ort „I“ oder „II“ usw. beizufügen.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßenamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits von Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderchaft erforderlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnortes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Stellungsplchtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgedrohter Mobilmachung solange Gültigkeit bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgeschrieben wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenlandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14-tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservepflichtig, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich freisetzt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben freisetzt sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise anmeldet, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung einbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Anmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets verbindlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Stellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaub ins Ausland siehe Ziffer 12.

9. Mannschaften, welche auf Wanderchaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderchaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservepflichtig an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Meilen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dergleichen Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Anmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Festlegung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat beiläufigend den Pass anzugeben, wo er früher gemohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob erverheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heereslade“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen werden. Die portofreie Benützung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen bestraft. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumelte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservepflichtigen sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgegebene Formulare (a u. b der Muster) zur kostenfreien Benützung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare beifällig. Die Absenzung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Erzählbehörden entlassen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollverammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollverammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebote in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebote zu den Herbst-Kontrollverammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollverammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollverammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollverammlung stattfindet, unter den Militärgelegen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollverammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollverammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Anwesenheit, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat auch nicht von der Kontrollverammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angeworbenen sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollverammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollverammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

- 3. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreserveisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 2.

- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch aus Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Bestellung zur Übung vorzutragen.
- Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich demnach stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.
- f) Zur Übung Einberufene treten von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgelegen.
- g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabhörmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollverammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entsernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Bestimmungsbefehls sogleich ihrer vorgelegten Behörde Meldung zu erstaten.

16. Bei allen Bestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollverammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreserveisten) das Führungszugnis mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Abtritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreserveisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppendeilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nach dienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Wollen dieselben demnach durch Konsulatsbescheinigungen nach, das sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthaltes auf See oder im Auslande eintretenden

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Besoldung des Aufwuchs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Besoldung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes zu richten, in welchem der Abtritt zum Landsturm erfolgte.

allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsultations- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gelege zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Abung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Abung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
- c) Schiffahrtreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacherlass nachträglich, zur ersten Abung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Abung bekannt gemacht.
- Als Nacherlass werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve übermiesenen Mannschaften nicht herangezogen.
- d) Tritt während der Ableistung einer Abung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Abenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Abungszeit nicht in Anrechnung.
21. a) Demjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Abung) selbst verpflichten, zu belohnen und auszurüsten, für die erste Abung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.
- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:
1. seinen Ersatzreservepass;
 2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Abung;
 3. ein durch die Polizeibehörde ausgestellt, unbescholtenheitszeugnis;
 4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Abung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
- d) Verpätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit

bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

- b) Zum Begegnen des Aufenthaltsortes sowie zur Annahmerung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittlung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.
- Zu widerhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Verhöhnung von Gebrüchen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als dauernd ganz invalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionserkennung abläuft, zum Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Unteruchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangabenerkennung aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebühre zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht möglich, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs

oder Einspruch verhindert sind. Ist für jemandem ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. (Vergl. C 9.)

6. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionszuteilungsbuch ausgehändigt. In diesem Zuteilungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsumfang vorgezeichnet, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. (Vergl. C 9.)

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überständener kontinuitätlicher Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuermessung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärverhältnis nicht berührt. Aber dieses wird besonders verfrist. Inhaber des Zivilverorgungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivilienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Absatz 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden.

- a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb

seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. (Vergl. B B 3, 51, Anmerkung).

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verlegung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Anzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültig; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klarecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenlandes nicht unmittelbar sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Bezirke in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldedeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnungskenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstatet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen).

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

Heereskasse.

(Stadtbriele müssen besiegelt werden.)

(Ort der Kontrollstelle.)

(a) Für An-Meldungen.

Ort _____ Datum _____

Inhaber befolgenden Passes meldet sich _____
an für _____ Preis _____
(Bezirksamt usw.)

in _____ Straße und Haus-Nr. _____
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk _____
und Name des Quartiers _____

Angabe _____
Wo bisher gewohnt _____
Ob verheiratet _____
Wie viel Kinder _____ Söhne _____ Töchter _____
Stand oder Gewerbe _____
(Name des Meldenden)

Wenn der Pass zufällig nicht vorhanden, noch angeben:
Wann und wo geboren _____
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Erbscheine und welcher Waffen-
gattung usw. überwiesen _____
Wo zuletzt gemeldet _____
Weshalb ist der Pass nicht beigelegt? _____

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für Ab-Meldungen

and für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Ort _____ Datum _____

Inhaber befolgenden Passes meldet sich _____
ab nach _____ Preis _____
(Bezirksamt usw.)
oder _____

von _____ nach _____ Preis _____
_____ (Bezirksamt usw.)

in _____ Straße und Haus-Nr. _____
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk _____
und Name des Quartiers _____

bezogen. _____
(Name des Meldenden)
Wenn der Pass zufällig nicht vorhanden, noch angeben:
Wann und wo geboren: _____
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Erbscheine und welcher
Waffengattung usw. überwiesen _____
Wo zuletzt gemeldet _____
Weshalb ist der Pass nicht beigelegt? _____

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(c) Für Dispositions-Urtauber.

Ort _____ Datum _____
 Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen
 zu dürfen
 von _____
 nach _____ Kreis _____
 (Bezirksamt usw.) _____
 Name _____

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Stellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes melbet sich nach _____ ab (oder

auf _____ Reisen
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt!

Name _____

in _____ Kreis _____
(Bezirksamt usw.) _____

in _____ Städten
größeren Ortschaften Straße u. Haus-Nr. _____

Name des Meldenden _____

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Josip
Wink

Geboren am 7 ten April 1895

zu Eibrog

Verwaltungsbezirk: Jattingau

Bundesstaat: Preußen

2. Stand oder Gewerbe: Büroangestellter

3. Religion: Kath.

4. Ob verheiratet: _____

Kinder: 1

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

Am 1. 5. 15 als fop. Rak. 14

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der Kompanie, Eskadron, Batterie):

1. Kompanie

Reserve-Inf. Reg. Nr. 38

2. Kompanie

Regiment - Reg. 1

Verfezungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie).

Am 5.7.15 im Feld ab-
gegeben, zum Inf. Reg. 41
2. Btl. 8. Compagnie
1. Division Ludwig - Arman

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

8. Von welchem Truppenteil:

Ev. Btl.
Rege-Inf. Reg. Nr. 29

Nr. der Kriegsstammrolle. Nr. 182 für 1915

Körpergröße:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

4
11. Besondere militärische Ausbildung:

mit Garand 28

Schießklasse: (Schützenabzeichen usw.)

12. Bemerkungen:

jetzt Fußgängerregiment

Leistung: gut

Waffen: Mann

Stiefellänge: _____ Stiefelweite: _____

Hat das Befähigungszeugnis zum _____

aus der Baumwolle

Ausgefertigt, *Wieder*

den *7* ten *Juni* 19 *19*



Wieder

Stabsarzt

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

- Waffenrock usw.
- Hose,
- Unterhose,
- Mütze,
- Halsbinde,
- Hemde,
- Paar Stiefel (Schuhe)

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort _____

Kreis _____

die Eisenbahn

von _____

bis _____

von _____

bis _____

von _____

bis _____

von

bis

gegen Militärfahrchein bezw. Militärfahrtarte
zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus
sein

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Zusätze
(Übungen und

Datum

8. Übung.
J. R. 41.

10/11.
1919.

Am 25. 7. 15.

" 21. 8. 15. bei

" 5. 9. 15. Prof.

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

zu unterstufendat Übung.
Piszcza (Kamianka) unter l. F. d. J. J.
Lsg. Rottenburg, Nordhausen u. Gatz.

Gefechte:

25.—30. 7. 15 Schlacht bei
Hrubieszow
31. 7. 15 Schlacht bei Strelcze
1.—3. 8. 15 Schlacht bei Cholm
7.—12. 8. 15 Schlacht an der
Ucherka
13.—17. 8. 15 Schlacht bei
Wolawa
18.—24. 8. 15 Angriff auf
Brest Litowsk

Einführung: gut

Handen: keine

H. Nr. 1189.

Litwa. Lit. 2. Pl. 1. 1. 1.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen unzu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

31. V. novem

10. 2. 9. - 10. 11. 15 Kap. Log. Nordhausen

8. nov 13. 11.

15 z. 5. E / 7. R. 41 - 5. Köning.

19

Ouv 7. 3.

17 z. 5. E / Feldw. 37
Königsberg angesetzt

1. Komp. II. E. L. R. 41

Inf.-Rgt. 41

Pass-Abtlg.

Abwicklungsg. Stelle für

Kr. N^o 2

1092

Leistung: gut
Horsen: keine

Julius
Hauptm. u. Adjut.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

Jahresbilanz
Regiment
N^r 37
Garnison-Ltr.

17. 7. Tank nächster
gefallt und mit
empf. am 5. 12. 17
und am 1. 3. 18
am 30. 6. 18 gemäß
Nr. 81 91 II G i alt
spärlich mit einer
wade gütlich
am Grundtrakt



zu den Personalnotizen.
Einberufungen Führung, Strafen usw.)

am 10. 3. 17 beim 4. Btr. Regt F. A. R. 37 ein
dem 6. 9. 17 zum 1. Btr. Regt 2. Halmeut
erfolgte Rückberufung zum Gen. Ltr. F. A. R. 37
zum unbesoldeten Kadetten.
Kap. 1. Btr. Regt. F. A. R. vom 18. 6. 18
zeitig bis 19 19 g. v. B. und 25 % von vollen
monatlichen Renten von 26 25 M. auf 10 M.
erfolgte Btr. Rückberufung zum Gen. Ltr. Regt und
entlassen.

Führung: gut

Waffen: Mann

für die Richtigkeit der Bilanz

[Signature]

Major in. Leiter d. 1. Aufz. Btr.

In ~~Wesel~~ für Herkrade

Wesel des ~~Wesels~~ ^{Wesels} 26

3. 10. 19.

zogl. 2425

Wesels

Melbungen und Beurlaubungen.

